

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007 Herausgegeben in Hildesheim am 05. Dezember 2007 Nr. 48

Inhalt	Seite
20.11.2007 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2007	724
21.11.2007 - Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover	726
22.11.2007 - 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover“	727
22.11.2007 - Gebührenordnung für die Benutzung der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern in der Gemeinde Hoyershausen, in den Ortsteilen Hoyershausen und Lübbrechtsen	729
27.11.2007 - Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freden (Leine), Mitgliedsgemeinde Freden	731
27.11.2007 - Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnenberg“, Samtgemeinde Freden (Leine)	733
27.11.2007 - Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnenberg“, Samtgemeinde Freden (Leine)	735
27.11.2007 - Öffentliche Zustellung an Herrn Morad Morad, zuletzt wohnhaft in Sarstedt, Giesener Straße 41	737
29.11.2007 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde vom 20. März 2007	738
03.12.2007 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	739
03.12.2007 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0125 „Mahlerter Straße-Nord, Gemeinde Nordstemmen, Ortsteil Nordstemmen	740
04.12.2007 - Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0107 „Ortsmitte – Ost“, Gemeinde Nordstemmen, Ortsteil Nordstemmen	742
28.11.2007 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	744

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 20. November 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge

	um	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
--	----	----	------------------	---------------------------

A. Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	32.500 €	0	249.700 €	282.200 €
die Ausgaben	0 €	20.500 €	490.300 €	469.800 €

B. Im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	20.200 €	0 €	4.800 €	25.000 €
die Ausgaben	20.200 €	0 €	4.800 €	25.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Coppengrave, den 20. November 2007

gez. Brinkmann
(Bürgermeister)

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 29.11.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 6.12.2007 bis 14.12.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 4.12.2007

Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave
Der Gemeindedirektor**

**Bekanntmachung und Auslegung
der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover**

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2006 durch den Verbandsgeschäftsführer und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. November 2007 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 16 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 15.01.2008

beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, öffentlich aus.

Goslar, 21.11.2007

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer

**1. Satzung zur Änderung der
Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung-
Südniedersachsen/Hannover“**

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind

1.1 die Region Hannover

1.2 die Städte

Braunschweig

Göttingen

Salzgitter

1.3 die Landkreise

Börde

Göttingen

Goslar

Harz

Hildesheim

Holz Minden

Northeim

Osterode am Harz

Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

2. § 22 erhält folgende Fassung:

**§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorganen:

Landkreis Börde

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Landkreis Goslar

Amtsblatt für den Landkreis Goslar

Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Région Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Région Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Harz	„Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz“
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Landkreis Osterode	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

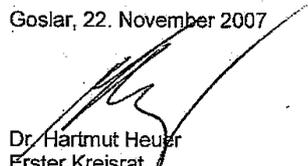
(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Versammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

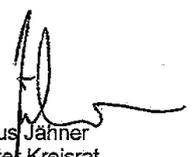
Landkreis Börde	Volksstimme
Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt, Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener Allgemeine
Stadt Göttingen	Göttinger Tageblatt
Région Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Harz	Harzer Volksstimme, Halberstädter Tageblatt, Quedlinburger Harzbote
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Northeim	Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel	Braunschweiger Zeitung

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 22. November 2007


Dr. Hartmut Heuser
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Versammlung


Claus Jänner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Einrichtungen
in den Dorfgemeinschaftshäusern in der Gemeinde Hoyershausen,
in den Ortsteilen Hoyershausen und Lübbrechtsen**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Satzung über die Benutzung der Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hoyershausen, in den Ortsteilen Hoyershausen und Lübbrechtsen hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen in seiner Sitzung am 22.11.07 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hoyershausen, in den Ortsteilen Hoyershausen und Lübbrechtsen werden im Rahmen der Benutzungsordnung Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

**§ 2
Gebührensätze**

- (1) Für die nichtkommerzielle Benutzung der Einrichtungen durch Privatpersonen werden für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Hoyershausen folgende Gebühren pro Veranstaltung erhoben:

Dorfgemeinschaftssaal „Zur Linde“ Hoyershausen	77,-- Euro
Dorfgemeinschaftshaus Lübbrechtsen	77,-- Euro

Für Mieter/innen, die nicht in der Gemeinde Hoyershausen wohnen, erhöhen sich diese Sätze um jeweils 20,-- Euro.

Darin sind enthalten:

- a) Benutzung des Mehrzweckraumes
- b) Benutzung der KÜcheneinrichtung
- c) Benutzung der sanitären Anlagen
- d) Die Kosten für Heizung und Strom
- e) Benutzung des Geschirrs

Werden Tischdecken (Dorfgemeinschaftssaal „Zur Linde“) ausgeliehen, sind die Reinigungskosten für die Tischdecken zusätzlich zu übernehmen

- (2) Für Vereine, soziale und kulturelle Gruppen der Gemeinde Hoyershausen, die die Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen, die dem Vereinscharakter entsprechen, nutzen, gelten:

DRK , Ortsverb. Hoyersh.:	250,-- Euro
Gymnastikgruppe Hoyersh.:	200,-- Euro
Feuerwehr Hoyershausen:	50,-- Euro
Feuerwehr Lübbrechtsen	50,-- Euro
Forstgenossenschaft Lübbbr:	50,-- Euro
TVI Hoyershausen	50,-- Euro
Realverband Lübbrechtsen	50,-- Euro

- (3) Für Empfänge, Beerdigungen, Geburtstagsfeiern u.ä., die in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen stattfinden, ist die halbe Gebühr zu zahlen.

(4) Als Reinigungspauschale (für Feuchtreinigung) sind im

DGH Lübbrechtsen	20,-- Euro
DGS „Zur Linde“ Hoyersh.	20,-- Euro

direkt an die Reinigungskraft bzw. an den Hausmeister zu zahlen.

Die Vereine zahlen keine Reinigungsgebühr, haben aber selbst für die Reinigung zu sorgen.

§ 3 Gebühreuzahlung

Die Gebühren sind 3 Tage vor der Benutzung mit beigefügtem Überweisungsträger zu überweisen.

§4 Förderverein Rott

In Rott wurde für das Dorfgemeinschaftshaus ein Förderverein gegründet, der hierfür eigenständige Verwaltung übernimmt. Die Gemeinde Hoyershausen bezuschusst den Verein mit einer jährlichen Pauschale von 250,--€.

§ 5 Nichtraucherschutzgesetz

In den Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser gilt nach den neuen gesetzlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes vom Land Niedersachsen absolutes Rauchverbot.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

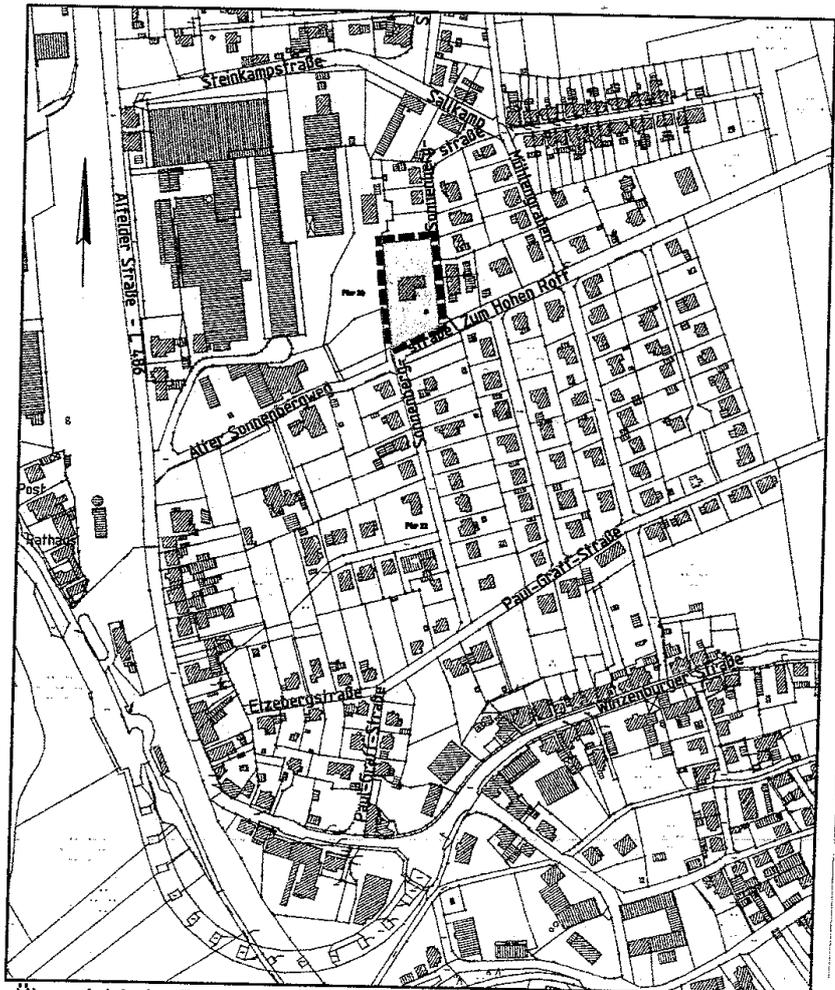
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern in der Gemeinde Hoyershausen, in den Ortsteilen Hoyershausen, Lübbrechtsen und Rott in der Fassung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Hoyershausen, 22. 11. 2007

Gemeinde Hoyershausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor



Übersicht 1 : 5.000

G.L.L. Hameln
- Katasteramt Alfeld -
1990

GEMEINDE FREDEN (LEINE)
- Der Gemeindedirektor -

FREDEN (LEINE), DEN 27. November 2007

BEKANNTMACHUNG

Baufleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 23.10.2006 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 9. Änderung befindet sich im Osten Fredens östlich der Bahnlinie auf der Westseite der Sonnenbergstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Übersicht 1 : 5.000

GLL Hameln
- Katasteramt Alfeld -
16.08.2005

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ mit Begründung kann im Gemeindebüro Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

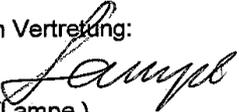
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung:


(Lampe)

GEMEINDE FREDEN (LEINE)
- Der Gemeindedirektor -

FREDEN (LEINE), DEN 27.November 2007

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 29.10.2007 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 10. Änderung befindet sich im Osten Fredens östlich der Bahnlinie auf der Südseite des Alten Sonnenbergweges und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ mit Begründung kann im Gemeindebüro Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

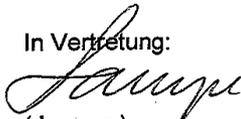
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung:


(Lampe)

FD 206
Az.: (206) 3640/33 Kg

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 206 Straße und Verkehr, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 16.11.2007, Aktenzeichen (206)3640/33, gerichtet an

Herrn Morad MORAD,

zuletzt wohnhaft gewesen Giesener Str. 41, 31157 Sarstedt,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 206 Straße und Verkehr, in den Diensträumen der Fahrerlaubnisstelle eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 27.11.2007


Kalmering

1. Satzung zur Änderung

der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde vom 20.03.2007

Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bzw. des Pauschalstundensatzes haben:

- a) Ratsfrauen und Ratsherren , neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung des § 6 Absatz 1 außer Kraft.

Söhlde, 29.11.2007

Bender
Bürgermeister

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

03.12.2007

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2007 um 10:00 Uhr in 31137 Hildesheim,
Im Bockfelde 84, Raum 325

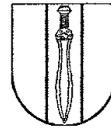
Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über Sitzung der Verbandsversammlung am 16.10.2007 – Verbandsdrucksache Nr. 280 -
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen und Anregungen

H a b e n i c h t

Bekanntmachung

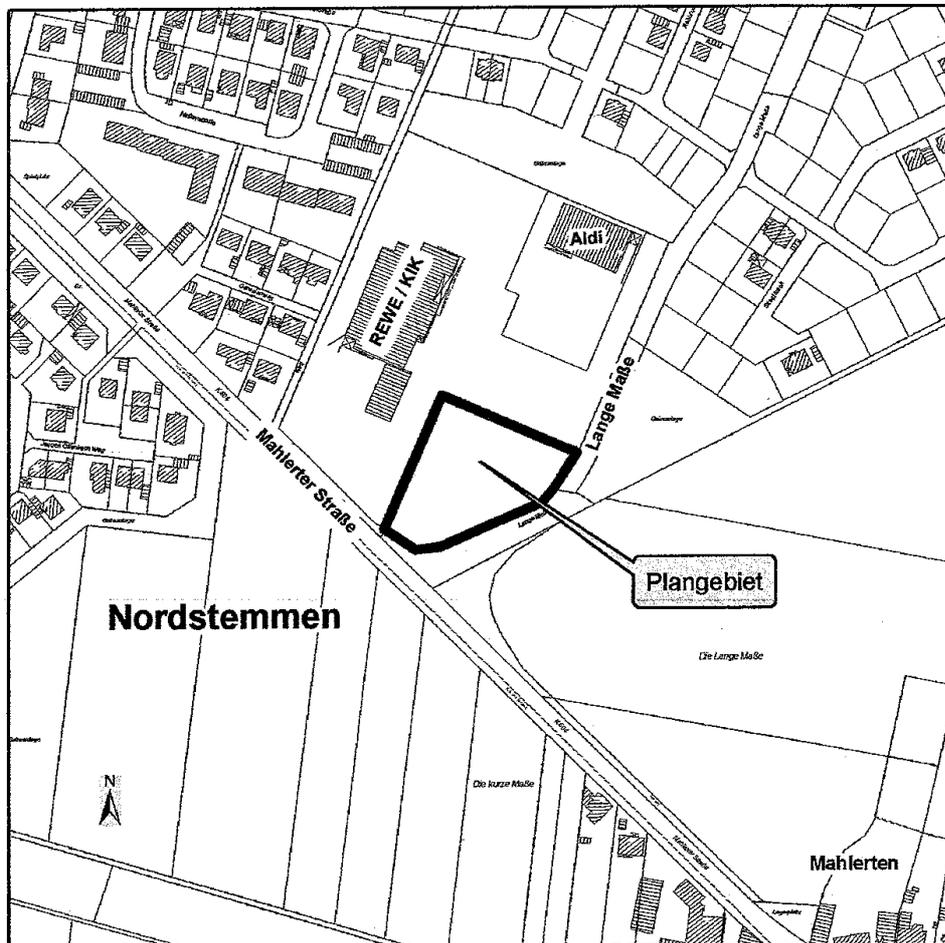
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0125 "Mahlerter Straße - Nord", 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 0125 "Mahlerter Straße - Nord", 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0125 "Mahlerter Straße - Nord", 1. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 3. Dezember 2007

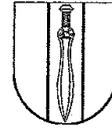
Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

Bekanntmachung

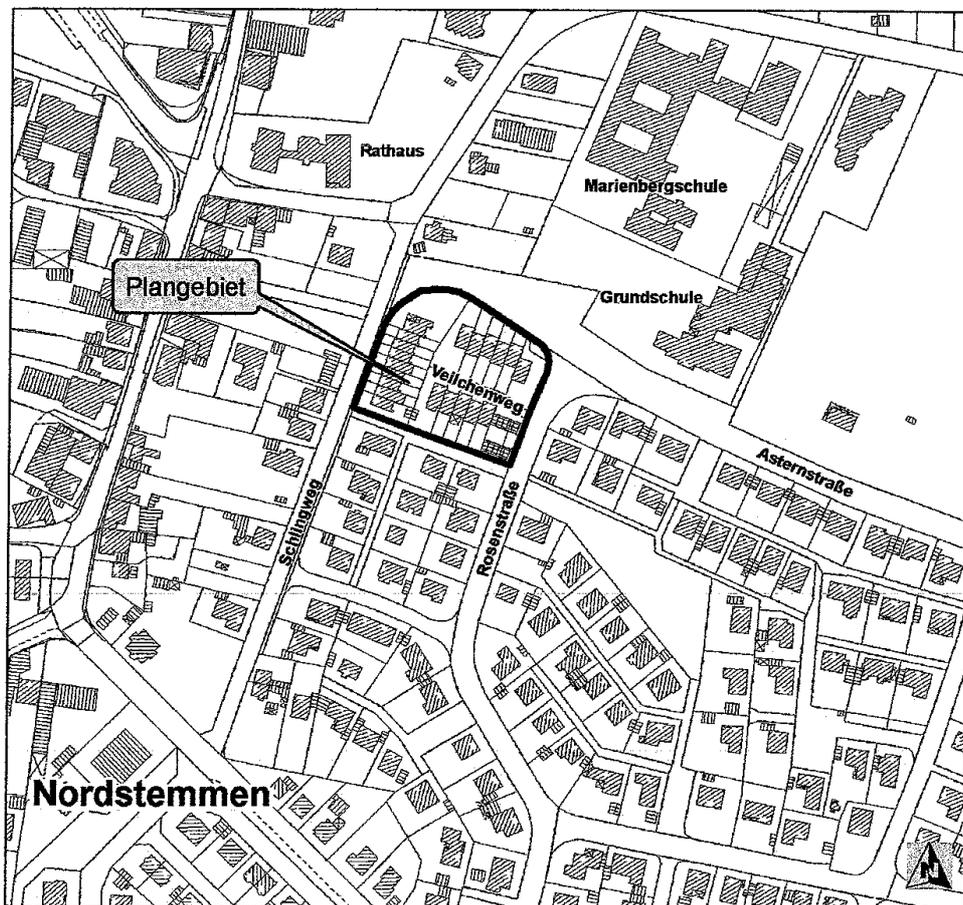
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0107 "Ortsmitte - Ost", 5. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 0107 "Ortsmitte - Ost", 5. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0107 "Ortsmitte - Ost", 5. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 4. Dezember 2007

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 10.12.2007, findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.10.2007
3. Einwohnerfragestunde
4. Ehrung eines langjährigen Kreistagsabgeordneten
5. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters Süd und des Stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters Süd Freiwilliger Feuerwehren im Landkreis Hildesheim
– Vorlage-Nr. 261/XVI
6. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters im Brandschutzabschnitt Ost der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hildesheim
– Vorlage-Nr. 272/XVI
7. Ernennung des Stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters West der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Hildesheim
– Vorlage-Nr. 254/XVI
8. Umbesetzung des Kulturbeirates
– Vorlage-Nr. 295/XVI
9. Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Hildesheim einschl. Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplan; Haushaltssicherungskonzept 2008; Stellenpläne 2008 für den Landkreis Hildesheim und das Kreiskrankenhaus Diekholzen; Wirtschaftsplan 2008 des Kreiskrankenhauses Diekholzen
– Vorlage-Nr. 284/XVI
– Antrag der Gruppe CDU/Bündnis! vom 08.11.2007
– Anträge der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2007 und 21.11.2007
– Vorlage-Nr. 276/XVI-1
10. Einrichtung eines gymnasialen Angebots in Bad Salzdetfurth
– Vorlage-Nr. 293/XVI
– Antrag der Gruppe CDU/Bündnis! vom 26.11.2007
11. Regionalisierung der Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk Hildesheim; hier: Gesamtkonzeption
– Vorlage-Nr. 149/XVI-D
– Anträge der Gruppe SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.09.2007 und 09.10.2007
12. Verpachtung der kreiseigenen Jugendeinrichtungen Schulland- und Jugendheim „Haus Berlin“ und Jugendwanderheim „Windmühle Marienrode“
– Vorlage-Nr. 220/XVI
13. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen
– Vorlage-Nr. 191/XVI

14. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der technischen Prüfung im Hochbau durch den Landkreis Hildesheim
– Vorlage-Nr. 253/XVI
15. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Hildesheim
– Vorlage-Nr. 282/XI
16. Klimaschutz im Landkreis Hildesheim
– Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2007
17. Chancengleichheit bei der Bildung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II
– Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2007
18. Wertgutscheine
– Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2007
19. PiAF-Prävention
– Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2007
20. Privatisierung der Gebäudereinigung 2008 ff.
– Vorlage-Nr. 162/XVI-1
21. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für Dienst- und Sachleistungen der FTZ und Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Hildesheim
– Vorlage-Nr. 255/XVI
22. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2006, ZAH-Vorlage Nr. 06/2007
– Vorlage-Nr. 286/XVI
23. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2008, ZAH-Vorlage Nr. 07/2007
– Vorlage-Nr. 287/XVI
24. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Gebührevorkalkulation für das Jahr 2008 mit der 8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung, ZAH-Vorlage Nr. 08/2008,
– Vorlage-Nr. 288/XVI
25. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung, ZAH-Vorlage Nr. 09/2007,
– Vorlage-Nr. 289/XVI
26. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Entgelte ab 01.01.2008, ZAH-Vorlage Nr. 10/2007,
– Vorlage-Nr. 290/XVI
27. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
3. Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den ZAH,
ZAH-Vorlage Nr. 11/2007,
– Vorlage-Nr. 291/XVI
28. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2007;
Kreishaus Hildesheim – Grundsteuer 2007
– Vorlage-Nr. 274/XVI

29. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2007;
Austausch der Schließanlagen der Verwaltungsgebäude Bischof-Janssen-Str.
31/Kaiserstr. 15, Ludolfingerstr. 2 in Hildesheim und Ständehausstr. 1 in Alfeld
– Vorlage-Nr. 275/XVI
30. Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2007;
Kosten für Katastrophenschutzinsatz
– Vorlage-Nr. 300/XVI
31. Antrag auf Zustimmung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2007 in Höhe
von 60.000,00 € bei H.St. 01.6130.6384 - Kosten für Prüfung statische Berechnungen
– Vorlage-Nr. 292/XVI
32. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben von
erheblicher Bedeutung im Haushaltsjahr 2007
– Vorlage-Nr. 297/XVI
33. Mitteilungen der Verwaltung
34. Anfragen

Hildesheim, 28.11.2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat